

Zollwesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in der Bassine und in der Zwirnerei erschwert wurde (nicht das harmlose Seifenbad!), oder endlich China- oder Japanseide mit 16% *décreusage* und weniger, so kann billigerweise nicht von jeder Provenienz das gleiche Rendement beansprucht werden. Aus diesen Gründen muss eine prozentuale Bezeichnung zu Unrichtigkeiten führen; gibt man dies aber zu, so gelangt man logischerweise zu dem Obligatorium des *décreusage*. Ohne nun näher auf diese Seite der Frage einzutreten, darf wohl hervorgehoben werden, dass das *décreusage* eine viel wichtigere Rolle spielt, als die Konditionierung, in Bezug auf welche man sich schon vor fünfzig Jahren hat einigen können.

Herr Siber bringt noch einen Punkt zur Sprache. Es ist stets von der Dauerhaftigkeit der Stoffe die Rede, noch fehlen uns aber die Mittel, um diese zu prüfen. Ein Messinstrument, das auf mechanischem Wege, in genauer Weise den Widerstand des Gewebes auf Druck und Zug kontrollieren würde, besitzen wir nicht. Wir bedürfen eines praktischen und einfachen Apparates, durch den uns die nötigen Angaben in Ziffern vorgeführt werden. Um zu einem solchen Instrument zu gelangen, sollte ein internationaler Wettbewerb, bei reichlicher Preismessung, eröffnet werden. So lange uns kein Messapparat zur Verfügung steht, werden wir beim Reissen des Gewebes stets im Unklaren darüber sein, ob wir es mit normalem, von der Färbung unabhängigem Widerstand zu tun haben, oder aber, ob das Gewebe, infolge übertriebener Beschwerung, geschwächt worden ist. Es ist aber von umso grösserer Wichtigkeit, genaue Anhaltspunkte zu besitzen, als heutzutage Stoffe zerreißen und als unsolid bezeichnet werden, die auch früher keineswegs dauerhafter gewesen sind. Herr Siber erklärt, in seiner Praxis noch keine ganzseidenen, farbigen Gewebe angetroffen zu haben, die, mit Tramen unter 34/36 den. fabriziert, nicht hätten zerrissen werden können und doch wäre es ein grosses Unrecht zu behaupten, dass alle diese Stoffe fehlerhaft seien. Das Messinstrument würde auch in den Fällen gute Dienste leisten, in denen Kunden, die im Besitze besonders starker Finger sind, bald dieses und bald jenes Gewebe als mürb und unverkäuflich hinstellen.

Zollwesen.

Zu dem am 1. Januar 1906 in Kraft tretenden schweizerischen Zolltarif. Die Schweiz, deren neuer Zolltarif bekanntlich am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, hat soeben die Bestimmungen über die Anwendung des neuen Zolltarifes bekannt gegeben. Der Handelsvertragsverein ist in der Lage, diejenigen Anordnungen mitzuteilen, die für den Uebergang vom alten zu dem neuen Tarif massgebend sind.

Alle am 31. Dezember 1905 eingeführten Waren, die bis nachts 12 Uhr schweizerischer Zeit zollamtlich abgenommen resp. unter zollamtliche Kontrolle gestellt werden, fallen noch unter die Bestimmungen des alten Tarifes. Vom 1. Januar 1906 haben dagegen für alle anderen zur Zollbehandlung angemeldeten Waren die neuen Sätze in Anwendung zu kommen. Bei provisorischen Verzollungen, die auf Grund des alten Tarifes stattgefunden haben, bleiben seine Bestimmungen auch

für die definitive Abfertigung massgebend. Es folgen dann noch besondere Vorschriften, die sich auf die vor dem 31. Dezember 1905 vorgenommenen Interimsabfertigungen im Niederlags-, Geleitschein- und Freipassverkehr beziehen.

Deutschland. Der „Deutsche Reichsanzeiger“ publiziert folgenden Erlass des preussischen Finanzministeriums bezüglich der Anwendung des neuen Zolltarifs:

Wie sich aus Eingaben an die Zollbehörden und Erörterungen in Zeitungen und Zeitschriften ergibt, ist mehrfach die Auffassung verbreitet, dass der geltende Zolltarif noch auf alle Waren Anwendung zu finden haben werde, die bis zum Ablauf des 28. Februar 1906 die Zollgrenze überschritten haben. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Auffassung nicht in vollem Umfange zutreffend ist.

Nach § 9 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterliegen den Sätzen des geltenden Tarifs nur noch diejenigen Waren, die bis zum 28. Februar 1906 (einschliesslich) bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Hieraus ergibt sich u. a., dass alle Waren, die bei Beginn des 1. März 1906 in öffentlichen Niederlagen, Privattransit- oder Privatteilungs-lagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluss oder in den Beständen fortlaufender Konten vorhanden sind, den Sätzen des neuen Tarifs unterliegen.

Oesterreich-Ungarn. — Zollbehandlung von angefärbten Seiden-, Baumwollen- und Wollgarnen. Durch Verordnung der Oesterreichischen Ministrien der Finanzen und des Handels vom 6. November d. Js. ist im Einvernehmen mit den beteiligten, ungarischen Ministerien angeordnet worden, dass rohe Seide, ferner Baumwollen- und Wollgarne, welche behufs Kenntlichmachung einer bestimmten Drehung (Rechts- oder Linksdrehung) mit einer Kennfarbe leicht angefärbt worden sind, als ungefärbt zu verzollen sind. Als ungefärbt sind nur solche Rohseide bzw. solche Baumwollen- und Wollgarne zu behandeln, bei welchen die Farbe beim Auswaschen in kaltem Wasser (Temperatur 15° C) oder bei trockenem Erhitzen auf 100° C abgeht.

(Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt.)

Egypten. Verzollungswerte für Rohseide. Der zwischen der ägyptischen Zollverwaltung und den beteiligten Handeltreibenden vereinbarte Welttarif für Rohseide ist mit Wirkung vom 9. November d. l. Js. ab, wie folgt, geändert worden:

aus Itatien, gelbe und weisse (feine)	680
„ „ „ „ „ (Akadi)	520
„ China und Japan, weisse (feine)	900
„ „ gelbe (feine)	750
„ Japan, weisse (Akadi und Taklid Shamt)	400
„ Russland, weisse und gelbe	1,000
„ Persien, weisse und gelbe (Racht)	1,075
„ „ „ „ „ (Shamt)	1,175
„ Vorder- und Hinterindien, gelbe (Menawi Akadi)	300
„ Chinesische (Spaolo)	250
„ Brussa und Syrien, gelbe und weisse (Akadi)	550
„ „ „ „ „ (feine)	750
„ „ „ „ „ weisse (feine)	900
Shamt, Syrischer Herkunft, alle Arten	1,000

Maftoul, jedweder Herkunft	1,200
„ aus europäischen Doppelkokons	800

Der neue Tarif gilt bis zum 8. Mai 1906. Er kann 14 Tage vor Ablauf gekündigt werden und bleibt, wenn eine regelrechte Kündigung nicht erfolgt, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten und so weiter in Kraft, bis eine regelrechte Kündigung erfolgt. Die im Gewahrsam der Zoll- und Niederlageverwaltung befindlichen Waren sind nach dem Tarif zollpflichtig, der an dem Tage der Zollzahlung gilt.

(Journal Officiel du Gouvernement Egyptien.)

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende November.

	1905	1904
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 15,146,734	11,394,666
Seidene und halbseidene Bänder	„ 5,127,043	2,999,973
Beuteltuch	„ 897,082	954,212
Floretseide	„ 3,163,632	3,553,828

Das Handelsprovisorium mit Frankreich.

Das vom Bundesrate mit Frankreich abgeschlossene Handelsprovisorium, das für die Monate Januar, Februar und März 1906 Gültigkeit haben soll, beruht, wie wir schon mitgeteilt haben, auf der Grundlage, dass die Schweiz an Frankreich den neuen Gebrauchstarif gewährt, während Frankreich auf unsern Waren seinen sogenannten Minimaltarif anwendet. Frankreich entzieht uns also die durch die Handelsübereinkunft vom Jahre 1895, nach dem Zollkrieg, eingeräumten Vergünstigungen. Die Aufhebung dieser Vergünstigungen durch die Inkraftsetzung des französischen Minimaltarifs auf seidene Erzeugnisse schweizerischer Herkunft hat folgende Zollerhöhungen zur Folge:

	Franz.	Bisheriger
(per 100 Kg.)	Minimaltarif	Zoll
Tarif-Nr.		
380 Näh-, Stick- und Posamentierseide, auch gefärbt	400.—	300.—
459 Gewebe und Tücher (Foulards)		
aus reiner Seide: roh	400.—	400.—
farbig	400.—	240.—
schwarz	400.—	200.—
Krepp, Tüll, Posamenterie aus reiner Seide	400.—	400.—

Die vorstehenden Ansätze zeigen, dass die französischen Zolländerungen, die wir durch das Provisorium hinnehmen, fast durchweg empfindliche Erhöhungen darstellen. Die Aenderungen dagegen, die der neue schweizerische Gebrauchstarif gegenüber dem bisherigen Gebrauchstarif bringt, sind nur zum Teil Erhöhungen, zum andern Teil bringt dieser neue Tarif Reduktionen. Die Bedingungen, die Frankreich an das Provisorium stellt, müssen daher als sehr weitgehend bezeichnet werden. Man wird unwillkürlich an die Zeit vor vierzehn Jahren erinnert, wo die Schweiz provisorisch Frankreich die Meistbegünstigung gewährte, während Frankreich uns gegenüber seinen stark erhöhten Minimaltarif zur Anwendung brachte. Das damalige Entgegenkommen ist von Frankreich nicht gewürdigt worden. Es ist aber zu hoffen,

dass man diesmal davor zurückschrecken wird, die Erfahrungen des Zollkrieges, die ja noch in aller Erinnerung sind, noch einmal zu machen.

Handelsstatistik. Am 1. Januar 1906 tritt eine neue Verordnung, betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, in Kraft. Zugleich werden die Verordnungen vom 11. Januar 1902 und die zugehörige Instruktion vom 31. März desselben Jahres aufgehoben.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Die Krefelder Handelskammer für die Aufhebung des Veredelungsverkehrs in Rohseide.

Die Krefelder Handelskammer hat sich dafür ausgesprochen, dass der bisher gestattete zollfreie passive Veredelungsverkehr in Rohseide, die zum Schwarzfärben nach Frankreich ausgehen, von allen beteiligten Zollverwaltungen versuchsweise aufgehoben wird. Die Kammer ist der Ansicht, dass dieser Veredelungsverkehr insofern keine Berechtigung mehr hat, als die deutsche Färberei die Schwarzfärbungen im allgemeinen ebensogut wie die Französische ausführt. Er ist während der letzten Jahre im Bezirke des Hauptsteueramts Krefeld auch nur in sehr geringem Umfang benutzt worden. Die heimische Färberei hat schon wiederholt die Versagung des betreffenden Veredelungsverkehrs verlangt, da Frankreich bisher nicht zugelassen hat, dass von dort aus im zollfreien Veredelungsverkehr Rohseide in Deutschland gefärbt wird. Wenn Frankreich zur Gewährung dieser Vergünstigung bereit wäre, würde die Handelskammer zu Krefeld gegen das Weiterbestehen des bezeichneten Veredelungsverkehrs nichts einzuwenden haben.

Ueber den Absatz von Bandwaren in China.

Aus dem Bericht des Handelssachverständigen beim kaiserlichen deutschen Generalkonsulat in Schanghai entnehmen wir der „Seide“ einige Angaben, die auch für unsere einheimischen Bandindustriellen von Interesse sind.

Man verwendet in China Bandwaren vornehmlich als Besatz für Frauenkleider und zum Zusammenbinden der Männerbeinkleider oberhalb der Fussknöchel.

Derartige Bandwaren werden im Lande selbst hergestellt und zwar aus Baumwolle wie aus Seide. Baumwollene Bänder werden sowohl einfarbig wie mit einfachen geometrischen und pflanzlichen bunten Mustern gefertigt und zu ausserordentlich niedrigen Preisen verkauft, aber nur von den ärmsten Klassen der Bevölkerung im Inlande getragen. Seidenbänder gehören zu den Haupterzeugnissen der einheimischen Industrie und finden bedeutenden Absatz, namentlich in Peking und im Norden des Reichs. Eine Mustersammlung von Bandwaren, die auf dem chinesischen Markte gangbar sind, liegt während der nächsten vier Wochen im Reichsamt des Innern, Berlin Wilhelmstr. 74, im Zimmer 174 für Interessenten zur Einsichtnahme aus. Die beiden Proben No. 1 und 2 dieser Sammlung geben eine Anschauung von den Leistungen der chinesischen Bandindustrie. Die mit No. 1 bezeichneten Bänder kosten in Schanghai im Kleinverkauf etwa 8 Pfg. der chinesische Fuss (36 cm), die mit No. 2 bezeichneten etwa 11 Pfg. Ähnliche aber einfachere Muster finden sich auf den baumwollenen Bändern.

Wohlhabende Leute tragen mit Vorliebe ausländische Bänder.

Sehr bedeutenden Absatz fanden vor Jahren französische